

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bad Kohlgrub

(in der Fassung der 1. Änderung vom 16.06.2015)

Aufgrund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 403) und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind größere Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen. Hunde dürfen nicht auf Spielplätzen geführt werden.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. In folgenden Gemeindebereichen sind große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts:
 - a) Hörnlegebiet:
Auf den Wegen zum Hörnle (begrenzt im Osten, Süden und Westen durch die Gemeindegrenze, sowie im Norden durch die Linie Kraggenau-Sonnen-Tannenbankerliftparkplatz-Guggenbergalm-Großenast-Weg Richtung Rißberg/Fuchsloch <Wanderwege 14, 24a, 24b>-östliche Gemeindegrenze), auf dem Hörnle-Plateau und am Stierkopf. Die Gebiete sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, rot schraffiert.
 - b) Unterhalb Großenast:
Der Bereich begrenzt durch den Wanderweg 14 ab der Querung Obernaugraben bis zum Kindelsbach, den Wanderweg 17, die Mühlestraße vom Kindelsbach bis zur Querung Obernaugraben, den Obernaugraben zwischen Mühlestraße und Wanderweg 14. Das Gebiet ist im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, blau schraffiert.
 - c) Steigrain und Jägerhaus:
Der Bereich begrenzt durch die Steigrainer Straße ab der Bahnschranke, die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Steigrain und Jägerhaus, den Wanderweg 9 b zwischen Jägerhaus und Grub, die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Grub und Steigrain, den Wanderweg 3 von Steigrain über das Gemeinaufeld und die Gemeinaustraße bis zur Bahnunterführung, vom Bahndamm ab der Bahnunterführung bis zur Bahnschranke an der Steigrainer Straße. Das Gebiet ist im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gelb schraffiert.

- (3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaft im Sinn dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.
- (4) Hunde größerer Gattung sind solche, die im ausgewachsenen Zustand an Größe (Höhe und Länge) das bei den als Haustieren gehaltenen Hunden durchschnittliche übliche Maß, die Mittelgröße, überschreiten. Hunde größerer Gattung sind Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.
- (5) Kampfhunde sind Hunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.
- (6) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, insbesondere auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- (7) Führer der in Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein ihren Hund zu beherrschen.

§ 2

Von der Geltung des § 1 sind auszunehmen

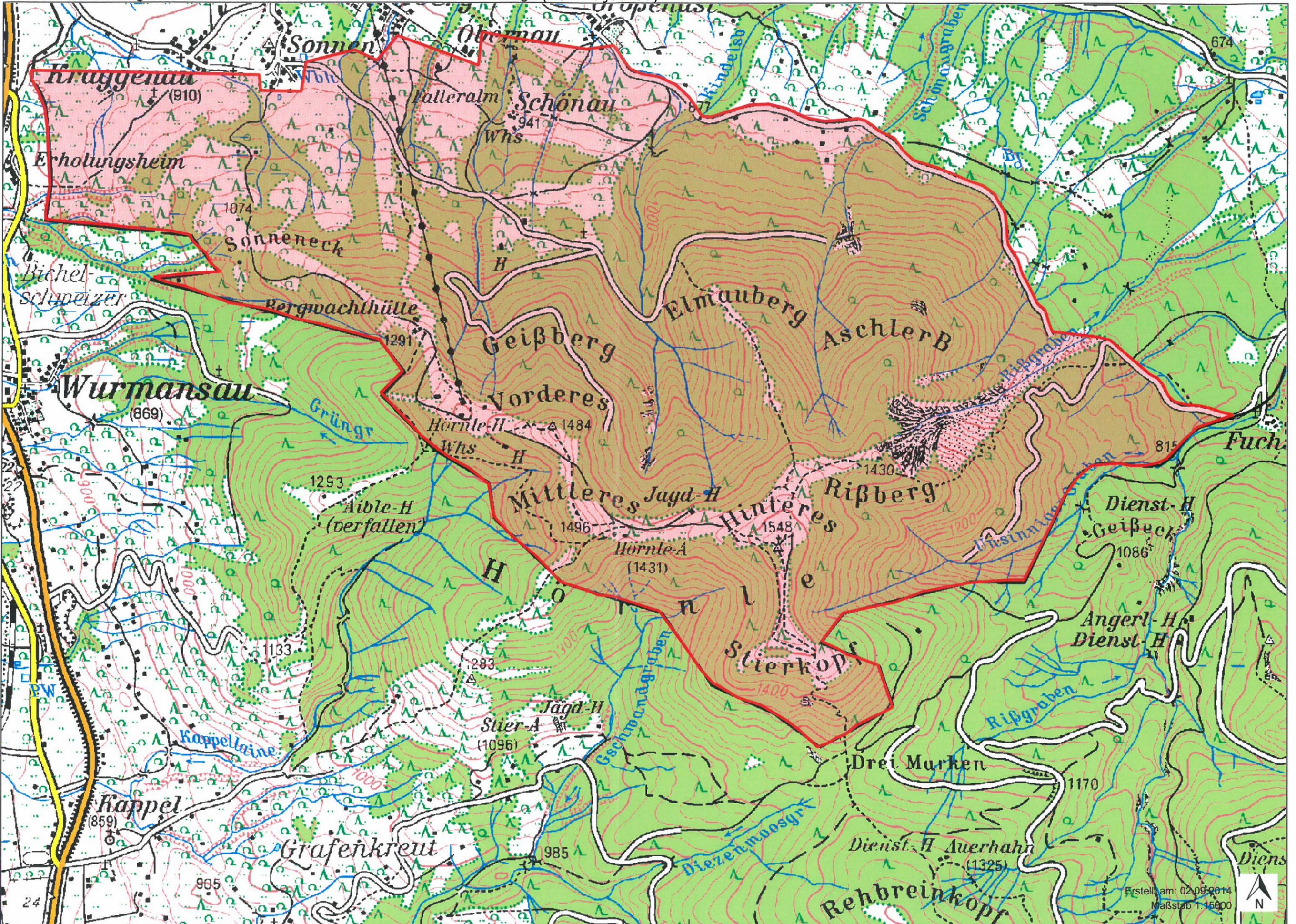
- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

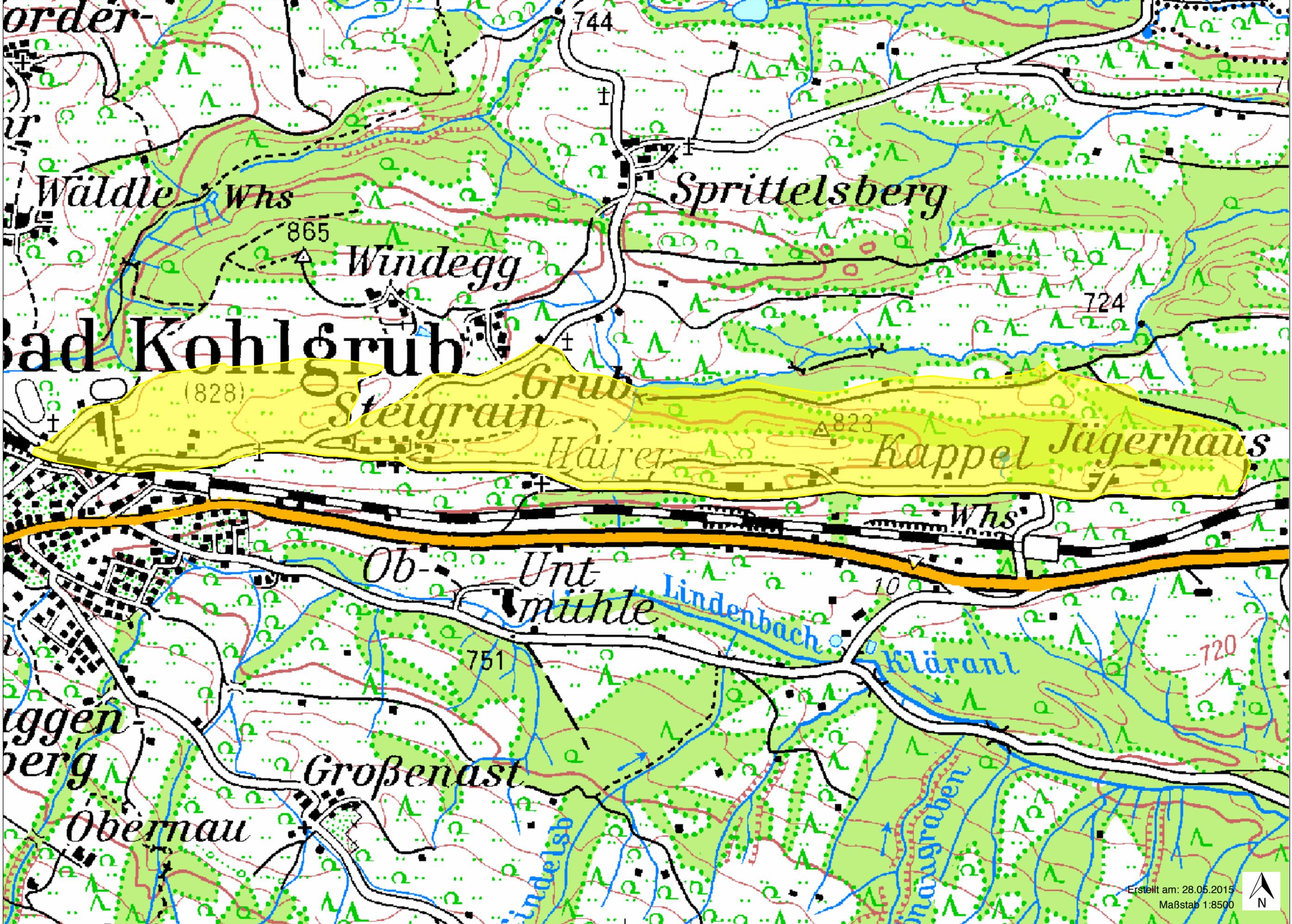
§ 3

Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 1 dieser Verordnung verstößt.

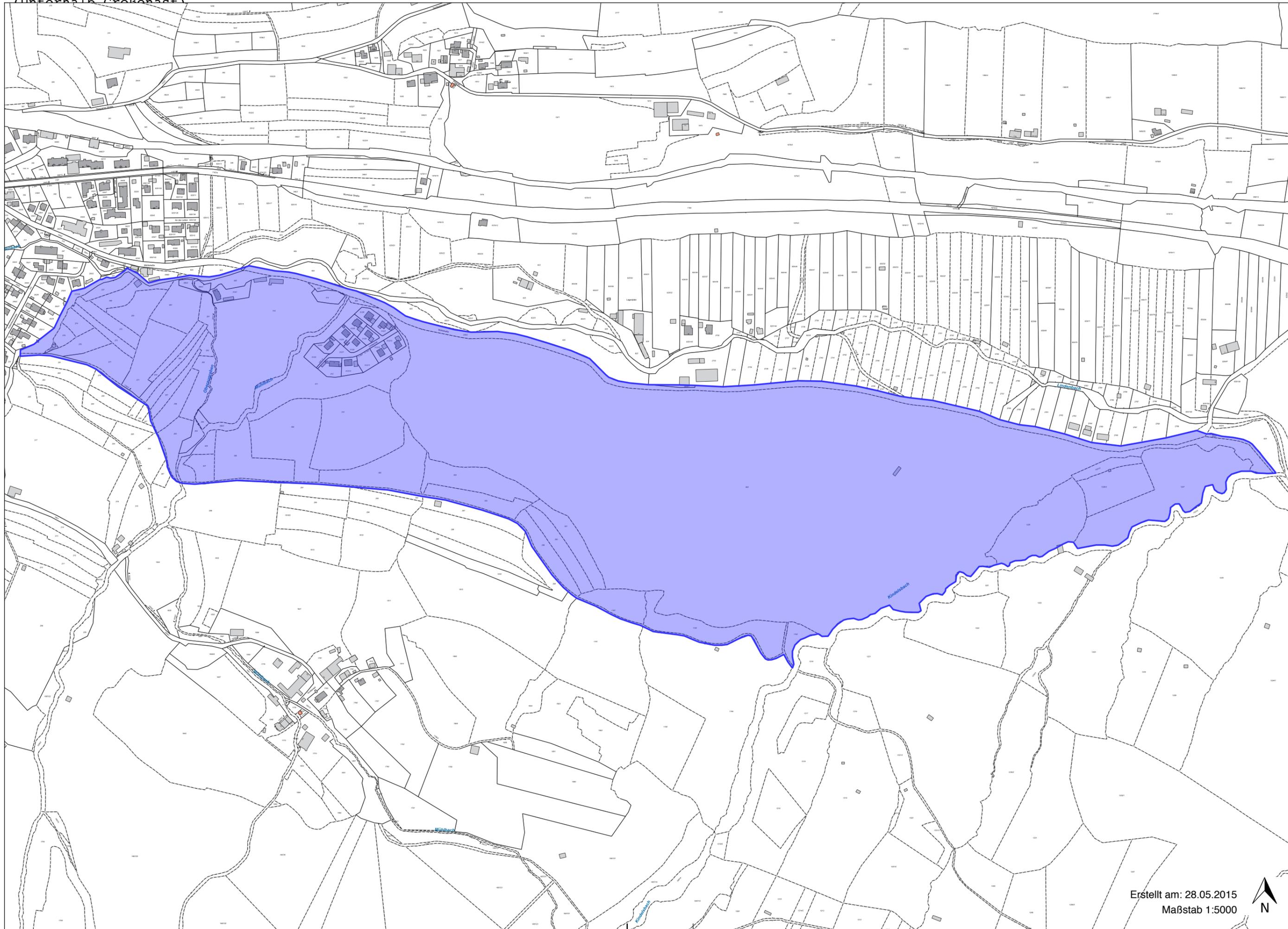
Hinweise zur Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bad Kohlgrub

1. Nach Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.07.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
3. Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 sind Hunde, sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen Pit Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.
4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.
5. Unabhängig der Fälle in Ziffer 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde auf öffentlichen Wegen, Straßen Plätzen und Anlagen nur unter den in § 1 Abs. 2 und 6 genannten Voraussetzungen an einer reißfesten Leine zu führen. Ansonsten besteht kein Anleinzwang.
7. Das in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung festgelegte Verbot zum Führen von Hunden auf Spielplätzen beruht auf Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO).





Plan zur Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Bad Königshagen
(Unterhalb Großenast)



Erstellt am: 28.05.2015
Maßstab 1:5000

